



# EUROPÄISCHER AUTORENCREIS FÜR FILM und VIDEO e. V.

Anni Bergauer (Geschäftsführerin)  
Sommerau 9  
D - 91522 Ansbach  
Telefon: 0981 – 15851  
Fax: 0981 – 9538790  
e-Mail: [A.P.Bergauer@t-online.de](mailto:A.P.Bergauer@t-online.de)

## Satzung (Stand 1980 – eingetragen ins VR 06.09.1983)

### 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Europäischer Autorenkreis für Film und Video e.V. (EAK) und hat seinen Sitz in Schwetzingen. Er ist im Vereinsregister Mannheim eingetragen.

### 2. Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der Europäische Autorenkreis ist eine weltanschaulich und politisch unabhängige Vereinigung von Amateurfilmern und Förderern des Amateurfilms im In- und Ausland.
- 2.2 Ziel des EAK ist die Förderung und Würdigung des Amateurfilms, der Clubs und der Autoren durch nationale und internationale Zusammenarbeit im Sinne des "Europäischen Gedankens" verfolgt der EAK durch seine Aktivitäten die Förderung der Bildung, Kunst und Kultur um damit zur Völkerverständigung in Europa beizutragen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird durch Wettbewerbe, Jurorenschulungen und Kommunikationspflege verwirklicht.
- 2.4 Alle Maßnahmen, die dem Zwecke des Vereins dienen, gehören zu seinen Aufgaben.

### 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der EAK verfolgt gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der EAK ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung des EAKs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des EAKs an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere, steuerbegünstigte Körperschaften, zum Zwecke der Förderung kunst- und kulturschaffender Filme.

### 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 5. Mitgliedschaft

- 5.1 Der EAK hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder sind Amateurfilmclubs des In- und Auslands, sowie einzelne Filmamateure, die die Ziele des EAK verfolgen.
- 5.3 Amateurfilmclubs als ordentliche Mitglieder führen neben ihrem Clubnamen die Bezeichnung "Mitglied im Europäischen Autorenkreis für Film und Video e.V.". Sie haben das Recht, mit mindestens einem Mitglied an der Jurie-

zung der Euro-Filmfestival-Filme teilzunehmen, sofern dem Juroren eine ausreichende Qualifikation vom Vorstand bestätigt wird.

- 5.4 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind den Europäischen Autorenkreis für Film und Video e. V. und seine Ziele zu fördern. Sie erhalten auf Antrag einen gebührenpflichtigen Ausweis, mit dem folgende Rechte erworben werden.
1. Teilnahme an allen EAK-Veranstaltungen
  2. Zusendung der EAK-Informationen auf Anfrage
- Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- 5.5 Vereinigungen als ordentliche Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen nur soviel Stimmrecht wie sie EAK-Mitglieder haben.
- 5.6 Beginn der Mitgliedschaft
- 5.6.1 Ordentliche Mitgliedschaft (Clubmitglieder)  
Die Mitgliedschaft ist formlos vom Verein zu beantragen und eine Mitgliederliste beizufügen. Diese Liste ist jedes Jahr auf den neuesten Stand zu bringen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedsurkunde.
- 5.6.2 Ordentliche Einzelmitglieder  
Die Mitgliedschaft ist formlos zu beantragen. Sie beginnt mit Aushändigung des Euro-Film-Ausweises.
- 5.6.3 Außerordentliche Mitglieder  
Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der Mitgliedsurkunde, die aufgrund eines Förderbeweises ausgestellt wird: oder mit Aushändigung des Euro-Filmausweises.

In allen Fällen der Punkte 5.6.1, 5.6.2 und 5.6.3 entscheidet über die Aufnahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes;
2. durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
2. durch Ausschluss des Mitgliedes mit dem Tag der Ausschlussfassung. Ausgeschlossen werden kann, wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Zielen entgegenwirkt. Der Beschluss des Ausschlusses wird vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit gefasst. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

## **7. Beiträge**

- 7.1 Beiträge werden nur von ordentlichen Mitgliedern erhoben. Sie werden getrennt nach der Mitgliedschaftsform gemäß 5.6.1 und 5.6.2 unterschieden. Mit der Entrichtung der Ausweisgebühr sind bei außerordentlichen Mitgliedern alle Beitragsansprüche des EAK gegenüber diesen abgegolten.
- 7.2 Die Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **8. Organe des EAK**

Organe des EAK sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **9. Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern des EAK und tritt alle zwei Jahre auf dem Postweg zusammen. Den Mitgliedern werden die Themen der Beschlussfassung schriftlich vom Vorstand bekanntgegeben. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen haben die schriftlichen Willensäußerungen bei der Geschäftsstelle vorzuliegen.
- 9.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 9.2.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes.
- 9.2.2 Entgegennahme des Berichts der beiden Rechnungsprüfer (Kassenbericht).
- 9.2.3 Entlastung des Vorstandes.
- 9.2.4 Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit.

- 9.2.5 Beschlussfassung der Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmen weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder für den Antrag, genügt im Wiederholungsfall die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.2.6 Beschlussfassung über die Aktivitäten der kommenden Legislaturperiode.
- 9.2.7 Beschlussfassung über die Auflösung des EAK nach Absatz 12.
- 9.3 In einem Protokoll werden die Ergebnisse der Beschlüsse festgehalten und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

## **10. Der Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
1. Vorsitzenden (Präsident)  
2. Vorsitzende (Vizepräsident)  
Länderbeauftragte (mind. einer, jedoch höchstens drei pro Land; politische Grenzen)  
Organisator für Technik  
Organisator für Werbung und Kontakte  
Kassierer  
Bis zu 2 Vorstandsämter können auf einer Person vereinigt werden.
- 10.2 Das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden kann nur von einem Länderbeauftragten besetzt werden. Die Länderbeauftragten werden von den Mitgliedern des betreffenden Landes vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 10.3 Der 1. und 2. Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB jeder allein vertretungsberechtigt.
- 10.4 Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung. Bei Verhinderung wird diese vom 2. Vorsitzenden übernommen.
- 10.5 Die Mitglieder des Vorstandes haben jedes Jahr die Wettbewerbsbedingungen und Bewertungsrichtlinien für das Euro-Filmfestival festzulegen. Sie führen die Geschäfte ehrenamtlich.
- 10.6 Der Vorstand hat die Aufgabe im Sinne der Ziele und Aufgaben der Satzung tätig zu sein und die Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung des Vereins zu schaffen.

## **11. Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist die Anschrift des Organisations für Technik oder eine der Vorsitzenden.

## **12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung ist durch schriftliche Erklärung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder möglich.

## **13. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom Juni 1980 in Kraft.

Mannheim, den.

Dirk Lindemann, 1. Vorsitzender  
Karl Meliset, Kassierer